

30.
März
1977

Regierungsratsbeschluss betreffend das Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun–Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5. des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Die Aarelandschaft von der Verbindungsstrasse Uetendorf–Heimberg an abwärts bis auf die Höhe des Eichholzes (Gemeinde Köniz) und des Auslaufes der Elfenaugiesse in die Aare wird als Naturschutzgebiet endgültig unter den Schutz des Staates gestellt. Die beiden bestehenden Naturschutzgebiete Selhofenzopfen (Gemeinde Kehrsatz) und Elfenau (Gemeinde Bern) bleiben unverändert.
2. Das Schutzgebiet umfasst die Aare mit den anstossenden Wäldern, Giessen, Teichen, Sümpfen, Riedwiesen und andern Gebieten mit natürlicher Vegetation sowie Kulturland, dessen unveränderte Erhaltung im Interesse des natürlichen Landschaftsbildes liegt.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Plan 1:10 000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Ein Exemplar dieses Plans liegt zu jedermanns Einsicht auf in den Gemeindeschreibereien von Uetendorf, Uttigen, Jäberg, Kirchdorf, Gerzensee, Belpberg, Belp, Kehrsatz, Köniz, Heimberg, Kiesen, Oberwichtrach, Niederwichtrach, Münsingen, Rubigen, Muri, in der Stadtkanzlei Bern sowie in den Regierungsstatthalterämtern von Thun, Seftigen, Konolfingen und Bern.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind, vorbehältlich der unter Ziffern 5 und 6 erwähnten Ausnahmen, untersagt:
 - a Veränderungen jeder Art am bisherigen Zustand, insbesondere die Errichtung von Bauten, Werken und Anlagen;
 - b das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - c jede Beeinträchtigung und Störung der Tierwelt sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;

- d* jede Schädigung der Pflanzenwelt, unter anderem durch Anzünden von Feuern in der Nähe von Bäumen, Gebüsch und Schilf;
 - e* das Fahren mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern, das Abstellen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen, das Campieren, das Aufstellen von Zelten und Unterständen aller Art;
 - f* das Befahren der Giessen und Teiche mit Wasserfahrzeugen aller Art — einschliesslich Luftmatratzen — durch Unberechtigte;
 - g* die Ruhestörung durch Lärm und lautstarkes Inbetriebsetzen von Radio- und Musikapparaten.
4. In der Kleinhöchstettenau sowie an den Baggerseen von Hunzigen und Münsingen sind zusätzlich untersagt:
- a* Das Eindringen in die Schilf- und Riedzonen, Auwälder und Wasserläufe durch Unberechtigte;
 - b* das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen;
 - c* das Laufenlassen von Hunden.
5. Vorbehalten bleiben:
- a* Das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken im landwirtschaftlich genutzten Kulturland, die der Landwirtschaft dienen und dem Landschaftsbild angepasst sind, wobei ausser den sonst nötigen Bewilligungen die Zustimmung der Forstdirektion erforderlich ist;
 - b* die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wobei der Charakter der Uferwälder beizubehalten ist;
 - c* die Schilf- und Streuenutzung in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März;
 - d* der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen, das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den besonders bezeichneten Parkplätzen sowie die Schifffahrt auf der Aare nach den gesetzlichen Vorschriften;
 - e* die nötigen Ufersicherungen unter möglichster Anwendung naturnaher Verbauungsarten;
 - f* die Benutzung und der Unterhalt der bestehenden Anlagen aller Art.
6. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

- 7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie für den Pflanzenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Die Aufsicht über das Schutzgebiet und seine Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.
- 9. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Forstdirektion die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung

- nicht befolgt, so ist die Forstdirektion befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
- 10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 11. Durch den vorliegenden Beschluss wird die Verordnung des Regierungsrates über den Schutz der Aarelandschaft Thun-Bern vom 21. Januar 1964 aufgehoben und ersetzt.
- 12. Der vorliegende Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Amtsanzeigern von Thun, Seftigen und Konolfingen, im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern sowie im Anzeiger der Stadt Bern zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 30. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

11.
März
1992

48

**Regierungsratsbeschluss
betreffend das Naturschutzgebiet Aarelandschaft
Thun–Bern
(Änderung)**

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

beschliesst:

Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 30. März 1977 über das Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun–Bern wird wie folgt geändert:

4. In der Kleinhöchstetténau sowie an den Baggerséén Hunzigen, Münsingen und Heimberg sind zusätzlich untersagt:
- a Das Eindringen in die Schilf- und Riedzonen, Auwälder und Wasserläufe durch Unberechtigte;
 - b das Baden sowie das Betreten der Inseln;
 - c das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - d das Laufelassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen.

Der vorliegende Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Amtsanzeigern von Thun, Seftigen und Konolfingen, im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern sowie im Anzeiger der Stadt Bern zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in der Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 11. März 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Juni
1993

**Verordnung
über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen
Bezeichnungen der Direktionen des Regierungsrates
(redaktionelle Änderung von Verordnungen aus dem
Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1992 über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Bezeichnungen der Direktionen des Regierungsrates,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die nachgenannten Verordnungen werden wie folgt geändert:

4. RRB vom 30. März 1977 betreffend das Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern (BSG 426.131.12):

- 4.1 In den nachgenannten Bestimmungen wird «die Forstdirektion» durch «das Naturschutzinspektorat» ersetzt:
Ziffer 8, Ziffer 9 Satz 1 und 2.
- 4.2 In Ziffer 5 Buchstabe a wird «der Forstdirektion» durch «des Naturschutzinspektorates» ersetzt.
- 4.3 In Ziffer 6 wird «Die Forstdirektion» durch «Das Naturschutzinspektorat» ersetzt.